Anlage zur Vorlage Nr.: 40/0190/2018

**Feuerwehrbedarfsplan**

**für die Samtgemeinde**

# Elbtalaue

**aufgestellt von: Manfred Fennen,**

**Fire Protection Engineer**

**Master of Engineering**

**Stand: Mai 2018**

## Vorwort

Die Einrichtung, Unterhaltung und Konsolidierung von Feuerwehren entstand aus dem natürlichen Bedarf der Städte und Gemeinden an einem Brandschutz, der verlässlichen Schutz der Bevölkerung vor etwaigen Gefahren bietet. Die Gestaltung dieser Strukturen erfolgte historisch nach Einschätzung der jeweiligen Feuerwehrführungskräfte in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen und Gemeinde- bzw. Stadträten.

Somit war die Aufstellung der Feuerwehren oft rein subjektiven Kriterien bzw. nicht zuletzt der finanziellen Beschaffenheit einer Gemeinde unterworfen, sodass es zu regional sehr unterschiedlich aufgestellten Feuerwehren kam.

Mit der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) aus dem Jahre 1998 zur Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes/ Feuerwehrbedarfsplanes mit Festlegung des standardisierten Schadensereignisses und der sich daraus ergebende Schutzzieldefinition sowie der Erforderlichkeit einer Risikoanalyse für das Gemeindegebiet wurden erstmals Grundlagen für eine objektive Beurteilung der erforderlichen Ausstattung der Feuerwehr geschaffen.

Aus den Empfehlungen der AGBF und verschiedenen rechtlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien etc. ergeben sich Planungsgrundsätze zur Beurteilung der erforderlichen Ausstattung einer Feuerwehr, der Alarmierungssicherheit, der Hilfsfristen und der Erreichungsgrade in einer Gemeinde.

Ohne Zweifel sind fachlich und politisch Verantwortliche mit der Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans/Feuerwehrbedarfsplans auf dem richtigen Weg, um die sich stellenden Fragen über die erforderliche Ausstattung einer Feuerwehr objektiv und zukunftssicher beantworten zu können. Positive Erfahrungen der vergangenen Jahre lassen hoffen, dass immer mehr Kommunen dieses Instrumentarium nutzen, um ihren Einwohnern Sicherheit zu geben und gleichzeitig die erforderlichen finanziellen Aufwendungen nachvollziehbar zu machen. Anfertigung, Fortschreibung und politische Beschlussfassung von Brandschutzbedarfsplänen/ Feuerwehrbedarfsplänen sind daher Orientierung und wichtiger Beitrag für eine modern ausgerichtete Daseinsvorsorge. An dieser Stelle möchte der Gutachter sich bei der Verwaltung, der Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalaue und der Feuerwehrführung für die ganz hervorragende Zusammenarbeit bedanken.

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

# Inhaltsverzeichnis


1. ALLGEMEINER TEIL ..... 10
1.1. VERANLASSUNG ..... 10
1.2. AUFTRAG ..... 10
1.3. ZEIT ..... 10
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN ..... 11
2.1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN ..... 11
2.2. LEISTUNGSFÄHIGE FEUERWEHR ..... 13
2.3. STÄRKE UND AUSSTATTUNG DER FEUERWEHR ..... 14
2.4. AUS- UND FORTBILDUNG DER ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR ..... 16
2.5. ANLAGEN, MITTEL UND GERÄTE ..... 17
2.6. FEHLENDE VORGABEN DES NBRANDSCHG ..... 17
2.7. NACHBARSCHAFTSHILFE ..... 18
2.8. NIEDERSÄCHSISCHES KATASTROPHENSCHUTZGESETZ ..... 19
3. AUFGABEN DER FEUERWEHR DER SAMTGEMEINDE ELBTALAUE ..... 20
4. EINLEITUNG ..... 23
5. DETAILBESCHREIBUNG DER GEMEINDE ..... 26
5.1. GEBIETSBESCHREIBUNG ..... 26
5.2. GEOGRAPHISCHE LAGE ..... 27
5.3. BEVÖLKERUNG (STAND 31.12.2017) ..... 27
5.4. BAULICHE OBJEKTE BESONDERER ART UND NUTZUNG ..... 30
5.6 VERKEHRSWEGE ..... 55
5.7 ZWEITER BAULICHER RETTUNGSWEG ..... 58
5.8 LÖSCHWASSERVERSORGUNG ..... 58
6. KURZBESCHREIBUNG DER FF DER SAMTGEMEINDE ELBTALAUE ..... 69
6.1. FÜHRUNGSSTRUKTUR ..... 69
6.2. ORTSFEUERWEHREN ..... 70
6.3. EINSATZBEREICH ..... 71
6.4. EINSATZSTATISTIK ..... 71
6.5. JUGEND- UND KINDERFEUERWEHR ..... 73
7. GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL ..... 76
7.1. SCHUTZZIELBESCHREIBUNG ..... 84
7.2. VORSCHLAG SCHUTZZIEL SAMTGEMEINDE ELBTALAUE ..... 85
8. GEFÄHRDUNGS-/ RISIKOANALYSE ..... 91
8.1. ERMITTLUNG DER GEFAHRENKRITERIEN ..... 91
8.2. EINSATZKRITERIUM ..... 92
8.3. ERGEBNIS DER GEFÄHRDUNGS-/ RISIKOANALYSE ..... 93


Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

**8.4. HUNDERETTUNGSSTAFFEL KARWITZ ... 99**
**8.5. KFB – KREISFEUERWEHRBEREITSCHAFT ... 99**
**8.6. EINRICHTUNG VON „ÖRTLICHEN EINSATZLEITUNGEN (ÖEL)“ IN DER SAMTGEMEINDE ELBTALAUE 100**
**8.7. SONDERAUFGABEN DER EINZELNEN ORTSFEUERWEHREN ... 101**
**9. ERFORDERLICHE SOLLAUSSTATTUNG DER ORTSFEUERWEHREN ... 102**
**9.1 STANDORTE, AUSRÜCKBEREICHE UND FEUERWEHRHÄUSER – SOLL ... 103**
*9.1.1 Standorte und Ausrückbereiche – Soll ... 103*
*9.1.2 Feuerwehrhäuser – Soll ... 103*
**9.2 AUSSTATTUNG DER ORTSFEUERWEHREN – SOLL ... 105**
**9.3 ERFORDERLICHKEIT EINER DREHLEITER ... 113**
**9.4 SCHLAUCHAUSSTATTUNG ... 114**
**9.5 SONDERLÖSCHMITTEL – SOLL ... 114**
**9.6 UMWELTSCHUTZAUSSTATTUNG – SOLL ... 114**
**9.7 ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN – SOLL ... 115**
**9.8 PERSONAL, AUSBILDUNG UND SCHUTZAUSRÜSTUNG – SOLL ... 115**
*9.8.1 Personalsoll ... 115*
*9.8.2 Funktionssoll ... 116*
*9.8.2.1 Jugend- und Kinderfeuerwehr ... 117*
**9.9 SONDERFUNKTIONEN – SOLL ... 118**
**9.10 SCHUTZKLEIDUNG ... 123**
**10. IST-STRUKTUR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER SAMTGEMEINDE ELBTALAUE ... 126**
**10.1 AUSRÜCKBEREICHE, ERREICHUNGSGRAD, FEUERWEHRHÄUSER – IST ... 126**
*10.1.1 Ausrückbereiche und Erreichungsgrad – Ist ... 126*
*10.1.2 Abdeckradien ... 126*
*10.1.3 Radienabdeckung ... 126*
*10.1.4 Tagesalarmsicherheit ... 127*
*10.1.5 Feuerwehrhäuser ... 130*
**10.2 IST–AUSSTATTUNG DER ORTSFEUERWEHREN MIT EINSATZFAHRZEUGEN ... 134**
**10.3 SONSTIGE FEUERWEHRTECHNISCHE AUSSTATTUNG – IST ... 136**
*10.3.1 Schlauchausstattung ... 136*
*10.3.2 Sonderlöschmittel - Ist ... 136*
*10.3.3 Umweltausstattung - Ist ... 137*
*10.3.4 Atemschutzgeräte ... 138*
*10.3.5 Alarmierungseinrichtungen – Ist ... 138*
**10.4 PERSONAL FREIWILLIGE FEUERWEHR – IST ... 138**
*10.4.1 Personal allgemein ... 138*
*10.4.2 Tagesverfügbarkeit ... 140*
*10.4.3 Jugendfeuerwehr ... 140*

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

*10.4.4 Sonderfunktionen - Ist ..... 141*
*10.4.5 Aus- und Fortbildung - Ist ..... 141*
*10.4.6 Schutzausrüstung - Ist ..... 142*
**11. ZUKÜNFTIGE STRUKTUREN ..... 143**
**12. MAßNAHMENKATALOG ..... 145**
**13. ZUSAMMENFASSUNG ..... 150**

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Samtgemeinde Elbtalaue mit Nachbargemeinden ..... 26

Abbildung 2: Bevölkerungsübersicht Samtgemeinde Elbtalaue..... 27

Abbildung 3: Bevölkerungsverlauf der letzten Jahre ..... 27

Abbildung 4: Schulen..... 30

Abbildung 5: Kindergärten ..... 31

Abbildung 6: Kinderkrippen ..... 31

Abbildung 7: Versammlungsstätten..... 31

Abbildung 8: Hotels- und Beherbergungsbetriebe ..... 32

Abbildung 9: Sporthallen und Bäder..... 33

Abbildung 10: Campingplätze ..... 33

Abbildung 11: Übersicht Alten- und Pflegeheime..... 33

Abbildung 12: Krankenhäuser ..... 34

Abbildung 13: Capio Elbe Jeetzel Klinik ..... 34

Abbildung 14: Sonstige Heime oder Anlagen..... 34

Abbildung 15: Kirchen ..... 35

Abbildung 16: Museen..... 35

Abbildung 17: Übersicht der Objekte mit Feuerwehreinsatzplänen ..... 50

Abbildung 18: Übersicht PV-Anlagen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) ..... 53

Abbildung 19: Übersicht Biogasanlagen ..... 54

Abbildung 20: Schienennetz..... 55

Abbildung 21: Liniennetzplan der DB ..... 55

Abbildung 22: Verkehrsmengenkarte Niedersachsen, Stand 2015 ..... 56

Abbildung 23: Verlauf der Elbe von Tschechien bis zur Nordsee ..... 57

Abbildung 24: Richtwerte Löschwasserbedarf DVGW ..... 60

Abbildung 25: Gemeindekommando ..... 69

Abbildung 26: Übersicht Ortswehren mit Personalbeschreibung..... 70

Abbildung 27: Übersichtskarte Samtgemeinde Elbtalaue ..... 71

Abbildung 28: Einsatzübersicht von 2012 bis 2016 ..... 72

Abbildung 29: Ausrückzeiten Feuerwehren..... 73

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

Abbildung 30: Übersicht Kinderfeuerwehr ..... 73

Abbildung 31: Übersicht Jugendfeuerwehr ..... 74

Abbildung 32: Rauchgasentwicklung innerhalb einer Wohnung ..... 77

Abbildung 33: Zeitentwicklung der Hilfsfrist ..... 79

Abbildung 34 Zeitschiene standardisiertes Schadensereignis ..... 81

Abbildung 35 Sicherheitsniveau ..... 82

**Abbildung 36 Schutzziel S 1 Samtgemeinde Elbtalaue** ..... 85

**Abbildung 37 Schutzziel S 2 Samtgemeinde Elbtalaue** ..... 86

Abbildung 38 Schutzziel S 1 Samtgemeinde Elbtalaue ..... 86

Abbildung 39 Schutzziel S 2 Samtgemeinde Elbtalaue ..... 87

Abbildung 40: Zeitschiene Verkehrsunfall ..... 89

Abbildung 41: Risikofestlegung der Feuerwehren nach Gefahrenart ..... 96

Abbildung 42: Übersicht Mitgliedschaft der KFB aus der Samtgemeinde Elbtalaue ..... 100

Abbildung 43: Sollausstattung an Fahrzeugen der Ortswehren ohne MTW-Fahrzeug ..... 106

Abbildung 44: Bebauung in den Städten Dannenberg und Hitzacker mit einer erheblichen Gefahr des Feuerüberschlags ..... 113

Abbildung 45: Sonstige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen (Beispielhaft) ..... 122

Abbildung 46: Tagesverfügbarkeit der Feuerwehren ..... 128

Abbildung 47: Tagesverfügbarkeit AGT der Feuerwehren ..... 129

Abbildung 48: Übersicht Feuerwehrhäuser ..... 131

Abbildung 49: Soll-Ist-Vergleich der Feuerwehrfahrzeuge ..... 135

Abbildung 50: Übersicht der Anzahl der MTF Fahrzeuge für die Jugend- und Kinderfeuerwehr. ..... 135

Abbildung 51: Übersicht Schaummittelmengen ..... 137

Abbildung 52: Abgleich Soll – Ist Personalsituation ..... 139

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

# Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Bedeutung |
|---|---|
| AAO | Alarm- und Ausrückeordnung |
| AB | Abrollbehälter |
| ABC | Atomare, biologische, Chemische Stoffe |
| AGBF | Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren |
| AG | Atemschutzgerät |
| AGT | Atemschutzgeräteträger |
| CEN | Europäische Komitee für Normung |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| DVGW | Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. |
| DVNBauO | Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung |
| FahrBVO | Fahrberechtigungsverordnung |
| FBP | Feuerwehrbedarfsplan |
| FF | Freiwillige Feuerwehr |
| FME | Funkmeldeempfänger |
| FNFW | Normenausschuss Feuerwehrwesen |
| FTZ | Feuerwehr Technische Zentrale |
| FUK | Feuerwehr Unfallkasse |
| FwDV | Feuerwehrdienstvorschriften |
| FwOrgVO | Feuerwehr Organisationsverordnung |
| FwVO | Feuerwehrverordnung |
| GVBl. | Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| GGVS | Gefahrgutverordnung Straße |
| GUV | Gemeinde Unfall Versicherungsverband |
| GWG | Gerätewagen Gefahrgut |
| KdoW | Kommandofahrzeug |
| KFB | Kreisfeuerwehrbereitschaft |
| LAR | Richtlinie über brandschutztechn. Anforderungen an Leitungsanlagen |
| LK | Landkreis |
| LüAR | Richtlinie über brandschutztechn. Anforderungen an Lüftungsanlagen |
| MaZE | Maschinelle Zugeinrichtung (Seilwinde) |
| MTF | Mannschaftstransportfahrzeug |
| MZB | Mehrzweckboot |
| MZF | Mehrzweckfahrzeug |
| NABK | Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz |
| NBauO | Niedersächsische Bauordnung |
| NBrandSchG | Niedersächsisches Brandschutzgesetz |

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

| | |
|---|---|
| NDSchG | Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz |
| NKatSG | Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz |
| NLWKN | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz |
| NRettDG | Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz |
| NVStättVO | Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung |
| OG | Obergeschoss |
| PV | Photovoltaik |
| RTB | Rettungsboot |
| StLF | Staffellöschfahrzeug |
| SysBöR | Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden |
| TLF | Tanklöschfahrzeug |
| TSF | Tragkraftspritzenfahrzeug |
| TUIS | Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem |
| vfdb | Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes |
| WfbM | Werkstatt für behinderte Menschen |

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1. Veranlassung

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) geben bezüglich der Leistungsfähigkeit einer kommunalen Feuerwehr nur gewisse Mindeststandards vor. Die Kommunen sind gefordert, regelmäßig die Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr zu überprüfen und müssen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen sicherstellen. Doch wie kann überprüft und sichergestellt werden, dass man als Kommune über eine leistungsfähige Feuerwehr verfügt?

Mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes sollen nun die Leistungsfähigkeit der FF der Samtgemeinde Elbtalaue überprüft, evtl. Mängel und Defizite erkannt und Lösungsvorschläge unterbreitet werden.

## 1.2. Auftrag

Das Brandschutzbüro M. Fennen erhielt den Auftrag zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Samtgemeinde Elbtalaue. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, der Aufgabe der Feuerwehren, der Risikoanalyse, der Schutzzieldefinition sowie der Aufnahme der Ist-Situation wird die erforderliche Zielausstattung der FF der Samtgemeinde Elbtalaue erarbeitet und vorgeschlagen.

## 1.3. Zeit

Dieser Feuerwehrbedarfsplan basiert auf dem aus Gutachtersicht momentan vorhandenen Risiko in der Samtgemeinde Elbtalaue sowie einem geplanten Entwicklungszeitraum von 7 Jahren. Die Folgerungen hinsichtlich der erforderlichen personellen und sächlichen Ausstattung und deren zeitliche Umsetzung wurden also auf die zu erwartenden Risiken bis 2025 aufgestellt. Eine Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ist ab 2025 erforderlich.

Dieses Gutachten in Form eines Feuerwehrbedarfsplans empfiehlt eine Ausstattung, die aus Sicht eines externen Brandschutzsachverständigen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr insgesamt, aber auch der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel optimiert ist.

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

# 2. Rechtliche Grundlagen

## 2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Feuerwehrbedarfsplan lassen sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben ableiten. Grundlage ist das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in seiner momentan gültigen Fassung. Folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. sind bei der Feuerwehrbedarfsplanung zu berücksichtigen (Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Niedersächsisches Brandschutzgesetz
- Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO), Stand 01/2011
- Feuerwehrdienstvorschriften, insbesondere
  - FWDV 1 Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz -
  - FWDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
  - FWDV 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
  - FWDV 7 Atemschutz
  - FWDV 8 Tauchen
  - FWDV 10 Die tragbaren Leitern
  - FWDV 100 Führung und Leitung im Einsatz
  - FWDV 500 Einheiten im ABC – Einsatz
- Unfallverhütungsvorschrift *Feuerwehren* GUV – V C53 (bisher GUV 7.13) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom März 2005
- Geräteprüfverordnung
- DIN-Norm 14 092 Feuerwehrhäuser, Normenausschuss NA 031-04-02 AA *Bauliche Anlagen und Einrichtungen*, Ausgabedatum April 2012 Teil 1: Planungsgrundlagen
- Arbeitsschutzgesetze
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (Anhang zur NBauO)
- Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO)

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

- Bauvorlagenverordnung
- Bautechnische Prüfung
- Elektrische Betriebsräume
- Feuerungsanlagen
- Garagen- und Stellplatzverordnung
- Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) vom 31. März 1967
- Schulbaurichtlinie
- Übereinstimmungszeichenverordnung
- Verkaufsstätten
- Versammlungsstätten
- Technische Baubestimmungen
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen
- Musterrichtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
- Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von sekundären Rohstoffen aus Kunststoff
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)
- Empfehlungen der AGBF für Qualitätskriterien in der Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. Sept. 1998
- Schutzzieldefinition der AGBF
- Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.
- Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14.Februar 2002 (Nds.GVBl. Nr.8/2002 S.73)

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

## 2.2. Leistungsfähige Feuerwehr

Gesetzliche Vorgaben oder Hinweise, wann eine Feuerwehr den örtlichen Gegebenheiten entsprechend leistungsfähig ist, gibt es in Niedersachsen nicht. Allerdings enthält der Kommentar zum NBrandSchG von Scholz, Runge & Thomas hierzu folgende fachtechnische Meinung:

*„Die personelle und sächliche Ausstattung der Feuerwehr muss den Anforderungen genügen, die an den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen in einer Gemeinde konkret zu stellen sind. Die Gemeinde darf Umfang und Ausrüstung der Feuerwehr nicht so knapp ausgestalten, dass sie ihre regelmäßigen Aufgaben nur mit Hilfe der Kreisfeuerwehr oder mit Nachbarschaftshilfe erfüllen kann“* (vgl. OVG Lüneburg U. v. 05.03.1997, Nds. VBI 98, S 96).[1]

*„Erfüllt die Gemeinde die Mindestanforderungen nicht, ist das u. U. eine* ***Rechtsverletzung,*** *deren Beseitigung mit dem Mittel der Kommunalaufsicht erzwungen werden kann“* (vgl. OVG Lüneburg U. v. 18.08.1996, Nds. VBI 1997, S 9 und OVG Lüneburg U. v. 05.07.1997, Nds. VBI 1998, S 96).

*„Des Weiteren kommen Schadensersatzansprüche Dritter wegen Amtspflichtverletzung in Betracht (…)“*

Mit der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO, Stand 09/2012 FwVO) ist die v. g. Formulierung etwas entkräftet worden. Denn wenn eine Gemeinde mit Aufstellung eines FBP nachweist, dass das gesetzlich vorgegebene Sicherheitsniveau trotz vorhandener Abweichung erreicht wird, hat sie hier ihre Verpflichtung erfüllt.

Allgemein unstrittig ist, dass folgende Aspekte die örtlichen Verhältnisse für die Ausgestaltung der Feuerwehr einer Gemeinde prägen:

- Einwohnerzahl und Einwohnerstruktur (Anzahl, Altersstruktur, Ausländer-anteil etc.)
- Größe (Fläche, Längsausdehnung)
- Topographie (Berge, Flüsse, Wälder, Moore)

[1] Niedersächsiches Brandschutzgestz, 8. Erweitere und überarbeitet Auflage, S. 50, Absatz 2

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

- Gebäudestruktur (moderne Bauten, Altgemeindekern, historische Baudenkmäler)
- Verkehrswege und Verkehrsträger (Fernstraßen, Fernbahnen, Schnellfahrstrecken, Flughäfen, Binnenschiffverkehr)
- Industrie und Gewerbe (Metallindustrie, Luftfahrtindustrie, Chemieindustrie, Dienstleistungsgewerbe, Zentrallager etc.)
- Landwirtschaftliche Industriebetriebe und Energieproduzenten
- Infrastruktur (Löschwasserversorgung, Nachrichtenversorgung)

## 2.3. Stärke und Ausstattung der Feuerwehr

Gesetzliche Vorgaben zur Stärke und Ausstattung der Feuerwehr einer Kommune, die wesentlich die Leistungsfähigkeit beeinflusst, enthält in Niedersachsen für kommunale Feuerwehren die Feuerwehrverordnung (FwVO, Stand 09/2012). In dieser Verordnung werden die Mindestanforderungen für Freiwillige Feuerwehren im Land Niedersachsen beschrieben. Wie jedoch eine leistungsfähige Feuerwehr aussieht, bleibt diese Verordnung schuldig. Dies für Niedersachsen aufgrund seiner regionalen Unterschiede verbindlich festzulegen, ist aus Sicht des Verfassers auch kaum möglich. Im § 6 wird jedoch die Möglichkeit der Befreiung von der FwVO ermöglicht, wenn ein FBP oder ähnliches vorliegt.

Sofern die örtlichen Verhältnisse die Aufstellung von zusätzlichen taktischen Einheiten erfordern, sind diese auch personell zu hinterlegen. Taktische Einheiten sind nach allgemeinen Einsatzgrundsätzen der Feuerwehrverordnung selbständig einsetzbare Feuerwehreinheiten, die in der Lage sind, mit der zugehörigen Mannschaft und dem zugehörigen Gerät, d. h. dem Feuerwehrfahrzeug mit Beladung, bestimmte Einsatzaufgaben zu erledigen.

Alle Fahrzeuge müssen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche sind insbesondere die Normen des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen im DIN (FNFW) für Feuerwehrausrüstung und die FwVO anzusehen. Aus den Anforderungen der FwVO ergibt sich für die Samtgemeinde Elbtalaue als Mindestanforderung die Vorhaltung entsprechender Feuerwehrschwer-/Feuerwehrstützpunkte und Feuerwehren mit Grundausstattung. Welche weitere Ausrüstung für eine den Vorgaben entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr erforderlich

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

und damit vorzuhalten ist, bleibt nach gesetzlichen Vorgaben zunächst offen und wird durch diesen Feuerwehrbedarfsplan fachtechnisch begründet.
Dieser FBP definiert die aus gutachterlicher Sicht erforderliche Ausstattung der Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalaue mit taktischen Einheiten in der Sollstärkenbestimmung. Für den Einsatz benötigen die Angehörigen der Feuerwehr aufgrund der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes geeignete Schutzkleidung. Diese ist vom Arbeitgeber – dies ist für die Angehörigen der Feuerwehr die Gemeinde, d. h. in Person der Hauptverwaltungsbeamte – zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat danach durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit – d. h. hier dem Feuerwehrdienst – verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Diese so genannte Gefahrenanalyse kann (und sollte) für die Feuerwehren in Deutschland nach den fachtechnischen Vorgaben der vfdb – Richtlinie 08/05 erfolgen.
Für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen sind Vorschriften über die mindestens zu verwendende Feuerwehrschutzkleidung in der FwVO enthalten. Hiernach besteht die persönliche Ausrüstung der aktiven Mitglieder aus Feuerwehrschutzkleidung im Einzelnen:

- Feuerwehreinsatzjacke
- Feuerwehreinsatzhose
- Feuerwehreinsatzüberjacke
- Feuerwehreinsatzüberhose
- Feuerwehrhelm
- Feuerwehrschutzhandschuhe
- Feuerwehrsicherheitsschuhwerk

Zusätzliche Schutzausrüstung, z. B. ein Atemschutzgerät, ist situationsbedingt zu tragen. Alle Teile der Schutzausrüstung müssen den einschlägigen technischen Regeln entsprechen. Ob die vom zuständigen Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Niedersachsens bei der Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung durchgeführte Gefahrenanalyse den Anforderungen der vfdb - Richtlinie 08/05 entspricht, ist nicht bekannt, aber grundsätzlich anzunehmen.

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

Aus gutachterlicher Sicht sollten alle Schutzkleidungsbestandteile den neuesten Ausgaben der relevanten Normen des DIN und der entsprechenden europäischen Regelungen des CEN entsprechen.

## 2.4. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr

Die Ausbildung der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren ist in Niedersachsen durch eine ganze Anzahl so genannter Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) geregelt. Die *FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren* regelt die grundsätzlich zu vermittelnden Inhalte und den Ablauf der Ausbildungslehrgänge, während die *Ausbildungsanleitung für Feuerwehren* die Anforderungen an das Ausbildungspersonal, die Ausbildungsmaterialien, die Räumlichkeiten und die Leistungsnachweise enthält. Wichtig sind insbesondere die folgenden Punkte aus der Feuerwehrdienstvorschrift 2:

*1.4 Die Feuerwehrkräfte, die eine Funktion ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.*

*1.9 Eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung ist neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich.*

*1.10 Jeder Feuerwehrangehörige soll nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich mindestens an **40 Stunden Fortbildung am Standort** teilnehmen.*

*1.11 Führungskräfte (…) sollen zusätzlich innerhalb eines Zeitraumes von jeweils höchstens sechs Jahren (…) an einem Fortbildungsseminar teilnehmen.*

Diese kurzen Auszüge aus der FwDV 2 machen deutlich, dass die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr entscheidend von der Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen abhängt. Hierdurch entstehen der Kommune zwar direkte und indirekte Kosten (für Verdienstausfall, Materialien für Unterricht und Übungen, Raumkosten etc.), ohne fortlaufende Aus- und Fortbildung kann aber keine Feuerwehr den Anforderungen, die heute schon alltägliche Einsätze stellen, gerecht werden.

Im aktiven Einsatzdienst darf nur geführt werden, wer die Standardfortbildung von 40 Std. regelmäßig erfüllt. In diesem Zusammenhang möchte der Verfasser auf die momentan schwierige Situation der Lehrgänge an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) hinweisen.

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

## 2.5. Anlagen, Mittel und Geräte

Neben den nach Punkt 2.3 mindestens vorzuhaltenden taktischen Einheiten (Mannschaft und Einsatzfahrzeuge) sind zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr je nach Risikobeurteilung weitere Anlagen, Mittel und Geräte erforderlich.

Hierzu gehören:

- die notwendigen baulichen Anlagen für die Unterbringung der Feuerwehrausrüstung, die nach den Vorgaben der DIN 14092-1 bis DIN 14092-6 (Stand: April 2012) gestaltet sein sollten,
- die notwendigen baulichen Anlagen und Flächen zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und Übungen,
- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Gemeinde,
- die erforderlichen Sonderfahrzeuge (z. B. Tanklöschfahrzeuge, Einsatzmittel für die Bekämpfung von Gefahrgutunfällen).

Die oben genannten Anlagen, Mittel und Geräte sind zu Lasten der Gemeinde vorzuhalten. Ein Eigentumserwerb an diesen Einrichtungen ist nicht erforderlich, d. h. eine Gemeinde kann sich durchaus sonstiger Geschäftsträger bedienen, beispielsweise eines Wasserverbandes, um ihren gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ist es wichtig, dass die Gemeinde nur für den sogenannten Grundschutz, der nach den Vorschriften des Arbeitsblattes W 405 der DVGW zu bemessen ist, zuständig ist. Sofern aufgrund besonderer Risiken die Löschwasserversorgung des Grundschutzes im Einzelfall (für ein Objekt oder ein Gebiet) nicht ausreicht, so dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes für den Objektschutz besondere Anforderungen zu stellen sind, kann für die Finanzierung dieser Verstärkung der Löschwasser-Grundversorgung der Verursacher, d. h. also der Objekteigner bzw. -betreiber, herangezogen werden. Rechtsgrundlage hierfür sind u. a. die §§ 41 und 51 der NBauO und § 2 des NBrandSchG

## 2.6. Fehlende Vorgaben des NBrandSchG

Zu Qualitätsaspekten des Brandschutzes und der Hilfeleistung einer Gemeinde, wie insbesondere:

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

- Mindesteinsatzstärke,
- Hilfsfrist und
- Mindesterreichungsgrad

geben das NBrandSchG und die darauf beruhenden Verordnungen – im Gegensatz zur Rechtslage in anderen Bundesländern, wie bspw. Hessen – derzeit keine Vorgaben. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat jedoch im Abschlussbericht zur *Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels* in der Anlage A 3 Aussagen zur Feuerwehrbedarfsplanung getätigt, welche jedoch keinerlei Rechtsverbindlichkeit besitzen.[2]
Diese werden für die Gemeinde durch den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet.

## 2.7. Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe ist die gegenseitige Hilfe der Feuerwehren von Kommunen, die eine gemeinsame Grenze besitzen. Sie ist eine Art Rückfallebene für die Gefahrenabwehr in **besonderen oder außergewöhnlichen Notlagen**. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Feuerwehr so auszurüsten und auszustatten, dass sie in der Lage ist, die regelmäßig zu erwartenden Einsätze selbständig abzuwickeln. Sie sind aber nicht gehalten, für alle denkbaren Extremfälle vorzusorgen.
Die gegenseitige Nachbarschaftshilfe der Gemeinden umfasst den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistungen, soweit es sich dabei um Pflichtaufgaben der anfordernden Kommune handelt. Die Nachbarschaftshilfe selbst ist Teil der Pflichtaufgabe der ersuchten Gemeinde. Der Umfang der Nachbarschaftshilfe bestimmt sich nach den Anforderungen des Einzelfalles. Sie kann in jeder Form angefordert und geleistet werden, z. B. durch taktische Einheiten, Geräte oder Verbrauchsmaterialien.
Die ersuchte Gemeinde muss zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Nachbarschaftshilfe jedoch nicht die Brandschutz- oder die Hilfeleistungsfähigkeiten im eigenen

[2] [www.mi.niedersachsen.de/download/51443/Bericht.pd

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

Gebiet gefährden. Eine Gefährdung liegt im Regelfall vor, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des abwehrenden Brandschutzes und/oder der Hilfeleistung zu befürchten ist.
Für die Samtgemeinde Elbtalaue ist im Rahmen dieses Feuerwehrbedarfsplanes daher abzuwägen, ob bestimmte Schadensereignisse (künftig) so regelmäßig zu erwarten sind, dass die zur Beherrschung erforderlichen Kräfte und Einsatzmittel selbst vorgehalten werden müssen.

## 2.8. Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der aktuellen Fassung definiert in §1 den Katastrophenschutz als Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen. Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert. Der Katastrophenschutz obliegt gemäß § 2 als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten als Katastrophenschutzbehörden.
Somit ist die Samtgemeinde Elbtalaue nicht Aufgabenträger nach dem NKatSG. Die Feuerwehr der Gemeinde wirkt jedoch nach § 14 (1) NKatSG im Katastrophenschutz mit und untersteht dann dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Katastrophenschutzbehörde.

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

# 3. Aufgaben der Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalaue

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Samtgemeinde Elbtalaue. Folgende Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen:

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen – Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, welche vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder wenn bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnungen)
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehrbedarfsplänen
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse, sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- Technische Einsatzleitung bei Großschadensereignissen
- Aus- und Fortbildung, Übungen
- Durchführung der erforderlichen Ausbildungen und Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Unterhaltung von Kinder- und Jugendfeuerwehren
- Stellungnahmen des abwehrenden Brandschutzes bei der Erstellung von Bebauungsplänen oder wesentlichen Änderungen an Gebäuden

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

besonderer Nutzung (In Ausnahmefällen; wird i. d. R. vom Brandschutzprüfer des LK Lüchow-Dannenberg erstellt)

- Überörtliche Hilfeleistung gemäß NBrandSchG durch:
  - Stellung von Sonderfahrzeugen (Tanklöschfahrzeug TLF, GW-L etc.)
  - Stellung von Sondergeräten und Löschmitteln (Wärmebildkamera, Schaummittel, Löschpulver etc.).

**Zusätzliche Aufgaben, Serviceaufgaben:**

- Dienstleistungen für den Rettungsdienst, z.B.:
  - Tragehilfe bei schwergewichtigen Personen
  - Ausleuchten
  - Verkehrssicherung auf Straßen
  - Rettung von Verletzten oder Kranken über Drehleiterkorb
- Dienstleistungen für andere Ämter, z.B.:
  - Beseitigung von Verkehrshindernissen
  - Hilfeleistungen mit Feuerwehrfahrzeugen
  - Sicherheitswachen
- Dienstleistungen für die Polizei, z.B.:
  - Ausleuchten von Einsatzstellen
  - Stellung von Fahrzeugen und Geräten
  - Personensuche
  - Leichenbergung
  - Türöffnungen
  - Einsatz der Hunderettungsstaffel FF Karwitz
- Bereich vorbeugender Brandschutz, z.B.:
  - Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
  - Überprüfung von Löschwasserentnahmestellen
  - Wartung und Pflege von Hydranten
  - Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
  - Brandschutzerziehung und -aufklärung
  - Betriebsbesichtigungen
- Bereich Aus- und Weiterbildung, z.B.:
  - Koordinierung/ Durchführung interner/ externer Ausbildung

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

    - Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen etc.
    - Ausbildung von Firmenangehörigen und anderen Personen (Handhabung von Löschgeräten, Brandschutzaufklärung etc.)
- Technische Logistik, z.B.:
    - Wartung und Pflege der eigenen Fahrzeuge und Geräte
    - Atemschutzwerkstatt
    - Wartung der Dienstkleidung
    - Programmierung und Wartung der Meldeempfänger und Digitalfunkgeräte (FTZ Landkreis Lüchow-Dannenberg)
    - Mitwirkung bei der Unterhaltung der Feuerwehrhäuser und deren Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B.:
    - Erstellung von Flyern und Info-Materialien
    - Erstellung und Aktualisierung des Internetauftritts
    - Zusammenarbeit mit der Presse

Weitere freiwillige Aufgaben, die insbesondere von Freiwilligen Feuerwehren erfüllt werden:

- Unterhaltung einer Ehrenabteilung
- Kameradschaftspflege
- Kinder- und Jugendfeuerwehr
- Allgemeine und kulturelle Aufgaben

Der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalaue obliegen keine Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes. Die Sicherstellung des Rettungsdienstes ist Aufgabe des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die Grundlagen zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ergeben sich aus den Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG). Allerdings unterstützt die Feuerwehr den Rettungsdienst bei rettungsdienstlichen Lagen, die über das normale Maß hinausgehen, z.B. bei Massenanfall von Verletzten.

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

# 4. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens der Samtgemeinde Elbtalaue. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten,
- des niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 und
- der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) v. 30. April 2010 (Nds. GVBl. 06. Mai 2010, S. 185) einschließlich der Berichtigung v. 02. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 284) und der Änderung der §§ 4, 6 und 13, Anlagen 4, 5, 7 und 8 durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen. Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Samtgemeinde Elbtalaue. Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindefeuerwehrführung die Verantwortung. Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindefeuerwehrführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Niedersachsen zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan das Sicherheitsniveau, die erforderliche Ausrüstung von Löschfahrzeugen und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln. Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein:

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte).

Hier möchte der Verfasser nun auf die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisations-Verordnung –FwOV)(GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693) im Bundesland Hessen, hinweisen. Hier heißt es im § 4 Regelfrist, Alarm- und Ausrückordnung unter Absatz 3:

„Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen“.

Erstmals wird nun in einem Landesgesetz der besonderen Situation im ländlichen Raum Rechnung getragen, indem die taktische Einheit auf eine Staffel (6 Feuerwehrmitglieder) reduziert wird. Grundsätzlich muss jedoch allen Beteiligten klar sein, das eine Menschenrettung mit Brandbekämpfung nur durch den Einsatz einer Gruppe (9 Feuerwehrmitglieder) einzuleiten ist.

Das Festlegen des Erreichungsgrades, in wie vielen Fällen die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist mit den erforderlichen Einsatzkräften und den Einsatzmitteln die Einsatzstelle erreichen soll, ist im Rahmen der rechtlichen Regelungen die Ermessensentscheidung des Trägers der Feuerwehr und bestimmt somit die Qualität der Feuerwehr. Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Eine Festlegung welcher Erreichungsgrad noch zulässig ist, erfolgte bisher nicht. Im Allgemeinen wird aber davon ausgegangen, dass der Erreichungsgrad nicht unter der Grenze von 80 % liegen darf.
Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerungen infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht wieder am ursprünglichen Standort aufnimmt.

Die Unternehmen verlieren oft innerhalb weniger Stunden ihre Geschäftsbasis, d. h. die Lieferung der angebotenen Produkte und der Verlust von Marktanteilen. Die beiden wichtigsten Verlagerungsmotive für Unternehmen sind die Senkung der Lohnkosten und der Zugang zu neuen Absatzmärkten, die nach einem entsprechenden Brandschaden neu geprüft werden und dann oft zu Standortverlagerungen führen.

Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch entsprechende Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Samtgemeinde Elbtalaue bei.

Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe in elektronischer wie in Papierform nur mit Zustimmung des Verfassers. 